



Barmenia  
Krankenversicherung AG  
Hauptverwaltung  
Wuppertal

## Vereinbarung zur Überlassung von Elementen der Barmenia-Außenwerbung gegen Kostenbeteiligung

zwischen

der Barmenia Krankenversicherung AG (Barmenia)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ (Vermittler), AVK-Nr. \_\_\_\_\_  
Name, Vorname (z. B. 0050/1234)

### 1. Überlassung

Die vom Vermittler bestellten Elemente der Barmenia-Außenwerbung

- \_\_\_\_\_ unbeleuchtetes Wandschild
- \_\_\_\_\_ beleuchtetes Wandschild
- \_\_\_\_\_ Ausstecktransparent
- \_\_\_\_\_ Fassadenband
- (Maße: \_\_\_\_\_ x 450 mm)
- \_\_\_\_\_ Pylon

bleiben auch nach Übergabe an diesen im Eigentum der Barmenia Krankenversicherung AG Sie werden dem Vermittler unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen und Konditionen für die Dauer des mit diesem bestehenden Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellt.

### 2. Einverständniserklärung des Hauseigentümers, Baugenehmigung

Die Überlassung von Elementen der Barmenia-Außenwerbung erfolgt nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- a) Der Vermittler legt der Barmenia, dort der Hauptverwaltung (HV), Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, eine schriftliche Erklärung des Haus- bzw. Grundstückseigentümers vor, in der dieser sein Einverständnis mit dem Anbringen/Aufstellen der überlassenen Außenwerbungselemente erklärt.
- b) Der Vermittler stimmt mit der zuständigen Behörde ab, ob für das Anbringen/Aufstellen der Außenwerbungselemente eine Baugenehmigung eingeholt werden muss. Er informiert die HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, über das Ergebnis seiner Anfrage bei der Baubehörde, stellt einen ggf. erforderlichen Bauantrag und legt der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, eine Kopie der eingeholten Baugenehmigung vor.

### 3. Weitere Pflichten des Vermittlers

#### a) Kostenbeteiligung

Sollte der Vermittler die Bestellung stornieren oder sein Versicherungsvertragsvertrag endet vor Montage (Ausstecktransparent, Fassadenband, Pylon) bzw. Versand (Wandschild), trägt er alle bis dahin angefallenen Kosten.

Die Barmenia übernimmt die Kosten für einen ersten zeichnerischen Entwurf für jedes Element der Außenwerbung (unbeleuchtetes Wandschild, beleuchtetes Wandschild, Ausstecktransparent, Fassadenband, Pylon). Die Kosten für

jeden zusätzlichen Entwurf, der auf Initiative bzw. Wunsch des Vermittlers erstellt wird (z. B. Änderung der Öffnungszeiten, der Telefonnummer, der bestellten Elemente), gehen zu Lasten des Vermittlers.

Für die Bereitstellung der Elemente in Standardmaterial und -beschriftung wird eine Servicepauschale gemäß folgender Regelung erhoben:

- jedes unbeleuchtete Wandschild: 50 EUR
- jedes beleuchtete Wandschild: 100 EUR
- jedes Ausstecktransparent: 200 EUR
- jedes Fassadenband: 100 EUR/je angefangenen lfd. Meter Länge
- jeder Pylon: 500 EUR

Bei besonderen baulichen Gegebenheiten oder durch amtliche Vorschriften können Sonderkosten anfallen, von denen der Vermittler einen Anteil von 50 % trägt. Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen werden im Einzelfall ermittelt und zwischen den Vertragspartnern abgesprochen.

Der Vermittler ist damit einverstanden, dass die von ihm zu tragenden Kostenbeträge durch eine entsprechende Belastung seines Allgemeinen Verrechnungskontos (AVK) eingezogen werden.

#### b) Elektrische Zuleitung und Montage

Der Vermittler trägt auf seine Kosten dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt der Montage ein elektrischer Anschluss zum Betrieb von beleuchteten Elementen der Barmenia-Außenwerbung vorhanden ist.

Die Montage eines beleuchteten oder unbeleuchteten Wandschildes hat fachgerecht - ggf. unter Einschaltung eines Fachbetriebes - durch den Vermittler und auf dessen Kosten zu erfolgen.

Die Erst-Montage eines Ausstecktransparentes, Fassadenbandes oder Pylons wird auf Kosten der Barmenia von einem von der HV beauftragten Fachbetrieb vorgenommen.

#### c) Instandhaltung

Der Vermittler ist für die Instandhaltung und regelmäßige Säuberung, Pflege und Wartung der Elemente der Barmenia-Außenwerbung verantwortlich und trägt die dafür anfallenden Kosten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist er zum Ersatz der dadurch verursachten Schäden verpflichtet.

d) **Änderungen**

Beabsichtigte Änderungen an einem Element der Barmenia-Außenwerbung, z. B. Umbeschriftungen, Anbringen von Aufklebern, darf der Vermittler nur mit dem vorab einzuholenden Einverständnis der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, vornehmen. Der Vermittler ist verpflichtet, bei Beendigung des Versicherungsvertretungsvertrages – jener ist Geschäftsgrundlage dieser Überlassungsvereinbarung – den Originalzustand der einzelnen Elemente auf seine Kosten herzustellen, soweit die Barmenia nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

e) **Umzug**

Beabsichtigt der Vermittler einen Umzug seiner Geschäftsräume, so hat er die HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, mindestens vier Wochen vor dem geplanten Umzugstermin darüber zu informieren.

Der Vermittler ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Umzug selbst oder durch geeignete Fachkräfte zu prüfen, ob vorhandene Elemente der Barmenia-Außenwerbung nach den örtlichen Gegebenheiten an dem Gebäude, in dem sich die neuen Geschäftsräume befinden, angebracht werden können und der Haus- bzw. Grundstückseigentümer dem zustimmt. Er hat die schriftliche Einverständniserklärung des Haus- bzw. Grundstückseigentümers und eine ggf. erforderliche Baugenehmigung einzuholen und der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, in Kopie einzureichen.

Die De- und Neumontage eines Wandschildes hat fachgerecht – ggf. unter Einschaltung eines Fachbetriebs – durch den Vermittler und auf dessen Kosten zu erfolgen. Bei einem Ausstecktransparent, Fassadenband und/oder Pylon hat der Vermittler im eigenen Namen und auf seine Kosten einen Fachbetrieb mit der De- und Neumontage zu beauftragen.

Kommt die Anbringung aller oder einzelner Elemente der Barmenia-Außenwerbung an dem neuen Bürogebäude – egal aus welchen Gründen – nicht in Betracht, so ist der Vermittler verpflichtet, die nicht anzubringenden Elemente auf seine Kosten nach entsprechender vorheriger Entscheidung der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice zurückzugeben oder - je nach Alter und Zustand - zu entsorgen. Die Modalitäten sind mit der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, abzustimmen.

**4. Versicherungsabschluss durch Vermittler**

Der Vermittler ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Elemente der Barmenia-Außenwerbung entweder über eine Geschäftsinhaltsversicherung gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Leitungswasser und Sturm/Hagel inkl. einer Glasversicherung für die Werbeanlage oder aber

über eine gesonderte Werbeanlagenversicherung entsprechend abzuschließen.

**5. Rückgabepflicht**

Die Überlassung von Elementen der Barmenia-Außenwerbung ist abgesehen von dem unter Ziffer 3 e) geregelten besonderen Rückgabefall (Nichtverwendbarkeit nach Umzug) an das Bestehen des Versicherungsvertretungsvertrages gebunden. Nach Beendigung seines Versicherungsvertretungsvertrages ist der Vermittler verpflichtet, die Elemente der Barmenia-Außenwerbung unverzüglich auf seine Kosten fachgerecht demontieren zu lassen und nach entsprechender vorheriger Entscheidung der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, an die Barmenia zurückzugeben oder - je nach Alter und Zustand - zu entsorgen. Die Modalitäten sind jeweils mit der HV, Abt. Werbung und Verkaufsförderung, Team Marketingservice, abzustimmen.

**6. Schadenersatzpflicht**

Der Vermittler darf von Elementen der Barmenia-Außenwerbung den vertragsgemäßen Gebrauch zu Werbezwecken machen. Er ist ohne eine vorher einzuholende Erlaubnis nicht befugt, den Gebrauch Dritten zu überlassen. Der Vermittler haftet für alle durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch entstehende Schäden.

**7. Haftungsregelung**

Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Barmenia ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (sog. Kardinalspflicht) oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Bei Fahrlässigkeit unterhalb der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder Ansprüchen auf Grund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften. Die Haftung aus Garantieerklärungen bleibt hiervon unberührt.

**8. Nebenabreden und Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

**Hinweis:**

Auch wenn in dieser Vereinbarung lediglich die männliche Sprachform benutzt wird, sind stets alle Geschlechter gemeint.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Barmenia Krankenversicherung AG,  
Leiter der Bezirksdirektion

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vermittler